



BERECHTIGTE STELLE NR. 224

Institut pro testování a certifikaci, a. s., Zlín, tř. T. Bati 299, Louky, 763 02 Zlín

Tschechische Republik

Berechtigungsentscheidung Nr. 2/2014 vom 10. März 2014

PRODUKTZERTIFIKAT

Nr. 18 0270 V/AO

In Übereinstimmung mit der Bestimmung § 5a, Abschnitt 2 der Regierungsverordnung Nr. 163/2002 Slg. in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 312/2005 Slg. und der Regierungsverordnung Nr. 215/2016 Slg., die technische Anforderungen an angewählte Bauprodukte festgelegt, die berechtigte Stelle bestätigt, dass sie bei dem Bauprodukt

Quick-Lock Flex – Abschnittsmanschette zur Sanierung und Reparatur von drucklosen Kanalisationssystemen DN 200 – DN 600

Die Besitzer des Gebrauchsmusters

HERMES TECHNOLOGIE s. r. o.

Na Groši 1344/5a, 102 00 Praha 10, Tschechische Republik

Steueridentifikationsnr.: CZ25104381

von der Herstellungsstelle

Uhrig Kanaltechnik GmbH

Am Roten Kreuz 2, 78187 Geisingen, Deutschland

Die Berechtigte Stelle Nr. 224 überprüfte die vorgelegten Unterlagen, führte eine Anfangsprüfung des Erzeugnistyps auf dem Muster durch und beurteilte die Methode der Erzeugniskontrolle und stellte fest, dass das angeführte Erzeugnis die wesentlichen Anforderungen der Regierungsverordnung, die in der Bautechnischen Bescheinigung Nr. **STO – AO 224 – 891/2018** konkretisiert sind, erfüllt.

Die Berechtigte Stelle Nr. 224 stellte fest, dass die Methode der Erzeugniskontrolle der zuständigen technischen Dokumentation entspricht und sichert, dass die auf dem Markt gelieferten Erzeugnisse die Anforderungen, die in der Bautechnischen Bescheinigung angegeben sind, erfüllen und der technischen Dokumentation nach §4, Absatz 3, entsprechen Regierungsverordnung Nr. 163.

Ein unteilbarer Bestandteil dieses Zertifikats ist Protokoll Nr. **793501584/2018** vom 22-06-2018 ausgestellt, der die Ergebnisse der Nachweisung und Beglaubigung, Prüfergebnisse sowie Grundbeschreibung des Erzeugnisses, die für seine Identifizierung nötig ist, enthält.

Dieses Zertifikat bleibt in Geltung, solange sich die in technischen Vorschriften oder in der Bautechnischen Bescheinigung festgestellten Anforderungen, auf die der Hinweis gegeben wurde, oder Herstellungsbedingungen in der Herstellungsstätte oder die Methode der Erzeugniskontrolle nicht wesentlich verändern.

Die Berechtigte Stelle Nr. 224 führt wenigstens einmal in 12 Monaten eine Überwachung über das ordentliche Funktionieren der Erzeugniskontrolle beim Importeur durch, nach der Bestimmung §5a der o.a. Regierungsverordnung entsprechen. Falls die Berechtigte Stelle Nr. 224 einige Mängel feststellt, ist sie berechtigt, dieses Zertifikat aufzuheben oder zu ändern.

Ausgestellt in Zlín: **22-06-2018**



RNDr. Radomír Čevelík
Vertreter der AO 224